

Lesefassung der Nutzungs- und Gebührensatzung für gemeindeeigene Räume der Gemeinde Heidesee

(zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 02.11.2021)

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1 Satz 1, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert am 17.05.2009 (GVBl. S. 160), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidesee in ihrer Sitzung am 14.02.2012 folgende Satzung beschlossen, welche durch die Erste Änderungssatzung vom 18.12.2018 sowie die Zweite Änderungssatzung vom 02.11.2021 geändert wurde:

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Gemeinde Heidesee stellt nachfolgend aufgeführte gemeindeeigene Räume nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung:
 - Tourismuszentrum OT Prieros, Prieroser Dorfstr. 18 a
 - Dorfgemeinschaftshaus OT Blossin, Blossiner Hauptstr. 29
 - Bürgertreff „Alte Schule“ OT Bindow, Rudolf-Breitscheid-Str. 13
 - Dorfgemeinschaftshaus OT Gussow, Bindower Str. 7
 - Gemeinderaum „Alte Scheune“ OT Friedersdorf, Hauptstr. 40
 - Gemeinderaum OT Dolgenbrodt, Bindower Allee 2
 - Gemeinderaum OT Kolberg, Bergstr. 5
 - Gemeinderaum OT Dannenreich, Eichenweg 4
 - Dorfgemeinschaftshaus Streganz, Streganzer Dorfstraße 1b
 - Bürgerhaus „Alte Kaufhalle“ OT Wolzig, Friedersdorfer Straße 50
 - Dorfgemeinschaftshaus Gräbendorf
2. Die Benutzung ist gebührenpflichtig soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Vergabestelle im Sinne dieser Satzung ist der Bürgermeister der Gemeinde Heidesee. Der Bürgermeister kann die Aufgabe an andere Personen übertragen.
2. Soweit in dieser Satzung Funktionen oder Personen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für andere Geschlechter gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 3 Nutzungszweck

1. Die öffentlichen Einrichtungen können vor allem für kulturelle, gesellschaftliche oder Bildungszwecke sowie zur Förderung des Gemeinschaftslebens der Einwohner der Gemeinde Heidesee zur Verfügung gestellt werden, sofern dem nicht Belange der Gemeinde oder des öffentlichen Interesses entgegenstehen. Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht. Die Gemeinde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Termine.
2. Das Äußern und Propagieren von Völker verachtendem, rassistischem sowie faschistoidem Gedankengut, das Diffamieren von Minderheiten jeglicher Art sowie das Tragen von Bekleidung mit rechtsradikalem Hintergrund stehen diesem Zweck entgegen und sind im Geltungsbereich dieser Satzung untersagt. Ebenso sind das Abspielen von Musik und das Zeigen von Symbolen mit Gewalt verherrlichenden oder rassistischen Inhalten untersagt.
3. Die öffentlichen Einrichtungen dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung nach Maßgabe der erteilten Genehmigung genutzt werden.

§ 4 Nutzungsberechtigte

1. Die Gemeinderäume sollen gemeindeansässigen Organisationen und Vereinen, den Verbänden und Trägern gemeinnütziger und kultureller Bestrebungen zur zweckentsprechenden Verfügung stehen. Für Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen, die ihren Sitz und ihre überwiegende Tätigkeit in der Gemeinde haben, kann die Gebührenschild auf Antrag erlassen werden. Dem Antrag soll insbesondere stattgegeben werden, wenn es sich um Vereinigungen handelt, deren Tätigkeitsschwerpunkt im Bereich der Senioren- oder Jugendarbeit mit Einwohnern der Gemeinde liegt und die beantragte Veranstaltung dem entspricht. Für Veranstaltungen nicht rechtsfähiger Personenmehrheiten, die im Übrigen jedoch denen der Sätze 2 und 3 entsprechen, soll ein um 50 % ermäßigter Gebührensatz erhoben werden.
2. Darüber hinaus sollen die Gemeinderäume insbesondere den Einwohnern der Gemeinde Heidesee zur Verfügung stehen. Die Belange der Gemeinde sind hierbei vorrangig zu berücksichtigen.
3. Anderen Nutzern kann die Nutzung von Gemeinderäumen gestattet werden.
4. Für gewerbliche Zwecke kann die Nutzung gemeindeeigener Räume gestattet werden. Diese werden wie private Nutzungen behandelt. Für diese wird ein um 50 % erhöhter Gebührensatz erhoben.
5. Parteien, sonstige politische Vereinigungen oder ähnliche Gruppierungen sind von der Nutzung ausgeschlossen, soweit sie über keine in der Gemeinde ansässige und regelmäßig aktive Untergliederung verfügen, die Veranstalter und Antragsteller ist und überwiegend andere als kommunalpolitische Themen Gegenstand der Veranstaltung sind. Eine Gebühr wird für demnach zulässige Veranstaltungen nicht erhoben.

6. Die Gemeinde kann die Räumlichkeiten für eigene Veranstaltungen nutzen. Veranstaltungen der Gemeinde gehen im Einzelfall der Nutzung gemäß den Absätzen 1 bis 5 vor. Eine Gebühr wird für solche Veranstaltungen nicht erhoben.

§ 5 Erwerb der Nutzungsberechtigung

1. Die Nutzungsberechtigung wird schriftlich und nur auf Antrag erteilt. Die Antragstellung auf Überlassung erfolgt an die Vergabestelle. Nutzungsanträge sind rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Wochen vor der geplanten Nutzung schriftlich bei der Gemeinde Heidesee einzureichen.
2. Die Anträge müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
 - die gewünschte Nutzungszeit
 - den Namen, die Anschrift und Kontaktmöglichkeiten des Antragstellers
 - den Zweck der geplanten Veranstaltung (privat/gewerblich o. ä.)
 - den Namen des verantwortlichen NutzersSoweit seitens der Vergabestelle ein Formblatt für die Antragstellung zur Verfügung gestellt wird, ist dieses vom Antragsteller zu verwenden. Der Antrag ist für den Antragsteller rechtsverbindlich und darf nur von dafür befugten Personen unterzeichnet werden.
3. Die Vergabe der Räumlichkeiten erfolgt durch die Vergabestelle. Die Gemeinde behält sich vor, die Genehmigung von einer Haftungsübernahme durch Versicherung oder Kautions abhängig zu machen. Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe und die Nutzung der Räumlichkeiten besteht nicht. Stehen der Nutzung durch den Antragsteller begründete Bedenken entgegen, kann diese abgelehnt werden.

§ 6 Übertragung zur alleinigen Nutzung und Bewirtschaftung

1. Abweichend von den §§ 4 und 5 kann einem gemeinnützigen Verein, der seinen Sitz und seinen überwiegenden Tätigkeitsbereich in der Gemeinde Heidesee hat, ein gemeindeeigener Raum des § 1 Absatz 1 zur längerfristigen alleinigen Nutzung und Bewirtschaftung durch öffentlichen-rechtlichen Vertrag gemäß § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 54 VwVfG für bis zu fünf Jahre übertragen werden.
2. Die beabsichtigte Nutzungsübertragung ist jeweils rechtzeitig mit der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes im Amtsblatt für die Gemeinde Heidesee auszuschreiben. Über die Nutzungsübertragung entscheidet die Gemeindevertretung auf der Grundlage eines Vertragsentwurfes. Anschlussübertragungen sind zulässig.
3. Durch den öffentlich-rechtlichen Vertrag wird dem zur alleinigen Nutzung und Bewirtschaftung Berechtigten die Wahrnehmung des Nutzungszwecks gemäß § 3 übertragen. Eine Nutzungsübertragung und Nutzung, die dem Nutzungszweck widerspricht, ist ausgeschlossen.
4. Durch Vertragsbestimmungen ist sicherzustellen, dass eine dem § 4 entsprechende Nutzungsmöglichkeit erhalten bleibt.

5. Ist die Nutzung nach dieser Vorschrift übertragen, unterbleibt eine Nutzungsgestattung nach § 5 durch die Vergabestelle an Dritte.
6. Sofern dies bei der Nutzungsübertragung nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird, ist es dem zur alleinigen Nutzung und Bewirtschaftung Berechtigten gestattet, Nutzungsentgelte anhand der Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze dieser Satzung bis zum zweifachen Gebührensatz zu vereinnahmen. Höhere Nutzungsentgelte sind der Gemeinde rechtzeitig im Vorfeld anzuzeigen. Bei der Nutzungsübertragung ist für diesen Fall ein Kündigungsrecht der Gemeinde vorzusehen. Nutzungsentgelte, die der zur alleinigen Nutzung und Bewirtschaftung Berechtigte für Zusatzleistungen, die über die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten hinausgehen, erhebt, bleiben unberührt.
7. Soweit Bestimmungen dieser Satzung auf das Ende einer Veranstaltung abstellen, gilt für eine Übertragung nach dieser Vorschrift das Ende der vereinbarten Nutzungszeit.
8. Die für die übertragene Einrichtung anfallenden Kosten sind der Gemeinde gegenüber durch den zur alleinigen Nutzung und Bewirtschaftung Berechtigten zu tragen. Im öffentlich-rechtlichen Vertrag können unterjährige Abschlagszahlungen vereinbart werden.

§ 7 Verlust der Nutzungsberechtigung

Bei Verstößen gegen diese Satzung oder gegen die Bestimmungen der jeweils geltenden Hausordnung kann der Nutzungsberechtigte von der weiteren Nutzung ausgeschlossen werden. Dazu gehören auch die Verletzung der Kontrollpflicht und die Nichteintragung in die Belegungsbücher.

§ 8 Benutzung

1. Die gemeindeeigenen Räume dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Eignung nach Maßgabe der von der Gemeinde erteilten Genehmigung genutzt werden. Die jeweilige Hausordnung ist zu beachten.
2. Die überlassenen Räumlichkeiten und ihre Anlagen sind schonend zu behandeln. Sie sind nach Veranstaltungsende in einem sauberen Zustand, insbesondere sind die Böden gefegt und gewischt bzw. gesaugt, zu übergeben.
3. Vorhandene KÜcheneinrichtungen sind zu säubern, Kühlschränke zu leeren und auszuschalten. Angefallener Müll ist eigenständig vom Nutzungsberechtigten auf seine Kosten zu entsorgen. Er darf nicht in die zu den gemeindeeigenen Räumen gehörigen Müllgefäße eingebracht werden.
4. Die Möbel sind an ihren ursprünglichen Platz zu räumen. Für die Benutzung von Wasser, Strom und Heizwärme gilt das Sparsamkeitsprinzip. Der Nutzungsberechtigte hat für diese Energiequellen auf sorgsamem Umgang zu achten.
5. Die erforderlichen Schlüssel für die Räumlichkeiten sind zeitgerecht und in Absprache mit der Vergabestelle bei der Gemeindeverwaltung bzw. einem Beauftragten abzuholen. Sie dürfen keinesfalls an Dritte weiter gegeben werden. Für den Verlust von

Schlüsseln haftet der Nutzer. Die Schlüssel sind unverzüglich, spätestens jedoch zum auf die genehmigte Nutzungszeit folgenden Werktag um 12:00 Uhr, in Absprache mit der Vergabestelle bzw. mit dem Beauftragten zurückzugeben.

6. Mängel an den Räumen und Einrichtungsgegenständen sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.
7. Die Nutzungsberechtigung entbindet den Veranstalter nicht von der Einholung der notwendigen behördlichen Genehmigungen zur Durchführung von Veranstaltungen.
8. Zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung, insbesondere der Nachtruhe (22:00 Uhr bis 07:00 Uhr) sind von den Nutzern die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.
9. Nach Beendigung der Veranstaltung hat der verantwortliche Nutzer die genutzten Räume ordnungsgemäß zu verschließen.
10. Schäden, welche im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume entstanden sind, sind unverzüglich der Gemeinde zu melden.
11. Es ist untersagt, gekennzeichnete Fluchtwege zu verstellen oder anderweitig zweckfremd zu nutzen.
12. Eine gleichzeitige Vergabe von Räumlichkeiten im selben Gebäude ist ausgeschlossen, soweit zu befürchten ist, dass sich beide Veranstaltungen behindern.

§ 9 Haftung für Schäden

1. Der Nutzer haftet für alle der Gemeinde durch die Nutzung entstandenen Schäden an den Räumlichkeiten, Einrichtungs- oder Ausstellungsgegenständen sowie Außenanlagen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Mitglieder, Gäste oder Beauftragte etc. verursacht wurde. Gleiches gilt für den Verlust oder die Beschädigung von Schlüsseln.
2. Der Nutzer stellt die Gemeinde Heidesee von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Einrichtungen durch ihn oder Dritte geltend gemacht werden.
3. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für in den genutzten Einrichtungen abhanden gekommene Gegenstände des Nutzers, seiner Mitglieder, Gäste oder Beauftragten etc.
4. Soweit eine Übertragung zur alleinigen Nutzung und Bewirtschaftung gemäß § 6 erfolgt, ist Nutzer im Sinne dieser Vorschrift der zur alleinigen Nutzung und Bewirtschaftung Berechtigte.

§ 10 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner ist derjenige, dem die Räumlichkeiten zur Nutzung gegen Gebühr überlassen wurden.
2. Mehrere Gebührenschuldner auf dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehung der Gebührenschuld/Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht, außer in den Fällen des § 6, mit der Erteilung der Nutzungsberechtigung. § 6 Absatz 8 bleibt davon unberührt.
2. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 12 Gebührenerstattung

1. Im Voraus entrichtete Gebühren werden ganz oder entsprechend anteilig erstattet, wenn die Gemeinde eine Nutzungsgenehmigung aus Gründen zurücknimmt oder widerruft, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat.
2. Kein Anspruch auf Erstattung besteht hingegen, wenn die Rücknahme oder der Widerruf der Genehmigung oder eine Nichtwahrnehmung oder die vorzeitige Beendigung der Nutzung dem Gebührenschuldner zuzurechnen ist.

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Räume betragen pro Nutzung:

1. Tourismuszentrum OT Prieros, Prieroser Dorfstr. 18 a

a)	Nutzungssatz, kleiner Saal	50,00 €
b)	Nutzungssatz, großer Saal	100,00 €
c)	Nutzungssatz, kleiner und großer Saal	115,00 €

2. Dorfgemeinschaftshaus OT Blossin, Blossiner Hauptstr. 29

	Nutzungssatz	100,00 €
--	--------------	----------

3. Bürgertreff „Alte Schule“ OT Bindow, Rudolf-Breitscheid-Str. 13

a)	Nutzungssatz, Tresenraum	50,00 €
b)	Nutzungssatz, Tresenraum, kleiner Saal	80,00 €

c)	Nutzungssatz, Tresenraum, kleiner und großer Saal	150,00€
----	---	---------

4. Dorfgemeinschaftshaus OT Gussow, Bindower Str. 7

	Nutzungssatz	80,00 €
--	--------------	---------

5. Gemeinderaum „Alte Scheune“ OT Friedersdorf, Hauptstr. 40

	Nutzungssatz	75,00 €
--	--------------	---------

6. Gemeinderaum OT Dolgenbrodt, Bindower Allee 2

	Nutzungssatz	75,00 €
--	--------------	---------

7. Gemeinderaum OT Kolberg, Bergstr. 5

	Nutzungssatz kleiner Raum	40,00 €
	Nutzungssatz gesamt	100,00 €

8. Gemeinderaum OT Dannenreich, Eichenweg 4

	Nutzungssatz	40,00 €
--	--------------	---------

9. Dorfgemeinschaftshaus OT Streganz, Streganzer Dorfstr. 1b

	Nutzungssatz	60,00 €
--	--------------	---------

10. Bürgerhaus „Alte Kaufhalle“ OT Wolzig, Friedersdorfer Straße 50

	Nutzungssatz „Alte Kaufhalle“ Gesamt	250,00 €
	Nutzungssatz Saal (Tresenbereich)	150,00 €
	Nutzungssatz Vereinszimmer	20,00 €
	Nutzungssatz Außenbereich	20,00 €

11. Dorfgemeinschaftshaus Gräbendorf

	Nutzungssatz	80,00 €
--	--------------	---------

Für eine angemessene Vor- und Nachbereitungszeit wird keine Gebühr erhoben.

2. Für Nutzungen, die eine Dauer von 3 Stunden nicht erreichen, werden die Gebührensätze nach Abs. 1 zu 50 % erhoben.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heidensee, 19.11.2021

Langner
Bürgermeister